

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeines:

Nachfolgende Bedingungen bilden, als Ergänzung des geltenden Rechts, die Grundlage der Liefer- und Leistungsverträge der ORBIS Software GmbH, nachfolgend ORBIS genannt.

Abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn ORBIS diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.

### I. Vertragsabschluss und Lieferung

Der Kauf-/ Leistungsvertrag kommt aufgrund Ihrer Bestellung mit Lieferzusage oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Lieferung durch uns, innerhalb angemessener Frist, zustande.

Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Bei der Nichtverfügbarkeit einer zugekauften Ware werden wir Sie umgehend unterrichten. Eventuelle Vorauszahlungen werden unverzüglich erstattet.

Kommt es bei einem vereinbarten Abnahmetermin zu Verzögerungen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so kann ORBIS 50% der Vertragssumme als Abschlag verlangen.

Werden die vereinbarten oder angegebenen Liefertermine um mehr als vier Wochen überschritten, so haben Sie das Recht, uns eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach deren Ablauf sie vom Vertrag zurücktreten können, sofern eine Lieferung nicht erfolgt ist. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen. Schadenersatz bei verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen, soweit keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

### II. Preise

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### III. Zahlungsbedingung

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart oder auf der Rechnung ausgewiesen, sind sämtliche Rechnungen der ORBIS innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt und ohne jeden Abzug zu zahlen.

Gerät unser Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz, sofern wir aus anderem Grunde nicht höhere Zinsen verlangen können.

### IV. Gewährleistung

Alle Softwareprodukte der ORBIS wurden sorgfältig erstellt und geprüft. Nach dem Stand der Technik ist es anerkanntermaßen nicht möglich, Software so zu erstellen, die in allen denkbaren System- und Anwendungsumgebungen fehlerfrei läuft. ORBIS gewährleistet jedoch, dass die Produkte im Sinne der jeweiligen Programmbeschreibung brauchbar sind. Die Gewährleistungspflicht beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Übergabe der Ware. Ist ein geltend gemachter Mangel der ORBIS nicht anzulasten, so ist diese berechtigt, Ihnen den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen. Sie sind verpflichtet, die ORBIS bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung zu unterstützen und auf Wunsch Hilfsinformationen zu erstellen bzw. auszu drucken. Die ORBIS ist berechtigt, einen eventuell auftretenden Fehler zu umgehen, wenn dieser selbst nur mit unverhältnismäßigen Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die Nutzung der Software nicht erheblich leidet.

Garantieerfüllungsort ist jeweils Oyten. Die Gewährleistung gilt nicht bei gesetzlich bedingten Änderungen und Erweiterungen der Software. Eine eventuelle Haftung von ORBIS oder deren Lieferanten beschränkt sich in jedem Fall auf die Höhe des Kaufpreises der Soft-/Hardware. Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für Mängel oder Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die ORBIS grob fahrlässig oder arglistig gehandelt hat oder ein schwerwiegendes Organisationsverschulden vorliegt.

Die ORBIS übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Käufers genügen oder mit Komponenten in der speziellen Konfiguration beim Käufer zusammenarbeiten. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen für Folgen, die durch vorgenommene Änderungen des Käufers oder Dritten an der Ware oder durch unsachgemäße Behandlung oder Fehlbedienung der Ware entstanden sind. Die ORBIS haftet in keinem Fall für Datenverlust.

### V. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware Eigentum der ORBIS. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die ORBIS gegen Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen sowie Leistungen, nachträglich erwirbt. Der Kunde ist verpflichtet, der ORBIS alle im Rahmen einer Rechtsverfolgung aus Eigentumsvorbehalt erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### VI. Urheberrechte

Die aufgeführte Software ist urheberrechtlich geschützt und wird nur als Lizenz, allerdings für einen uneingeschränkten Zeitraum, veräußert. Alle Rechte an der Software behält sich ORBIS bzw. deren Lieferanten, vor. Das Anfertigen von Kopien oder die Veräußerung der Software bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der ORBIS bzw. deren Lieferanten.

### VII. Software-Wartung

Der Abschluss eines Dienstleistungs-/Wartungsvertrages für die Software ist obligatorisch.

Inhalte und Konditionen (Auszug aus dem Wartungsvertrag: Stand Januar 2015):

- Supportzeiten  
Mo. - Fr. 8.30 - 16.30 Uhr
- Reaktionszeit bei Störungen: 24 Stunden innerhalb der o.g. Kontaktzeiten
  - in der Regel am gleichen Tag
  - bei Wochenenden / Feiertagen erfolgt die Reaktion spätestens am nächsten Servicetag der ORBIS (Mo. – Fr.)
- automatische Teilnahme an Weiterentwicklung und Verbesserungen der Software, soweit dies die Hardware zulässt

### VIII. Lizenzerweiterungen

Basis für die Berechnung der Lizenzerweiterungen für ORSwIn ist der jeweils aktuelle Listenpreis.

### IX. Geheimhaltung

Unsere Softwareinhalte, Angebote, Aufträge und Anfragen, sowie die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der darin enthaltenen technischen und kaufmännischen Informationen, dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Unternehmers verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

### X. Datenverarbeitung

Der Vertragspartner gestattet, dass die im Rahmen der Angebots-, Auftragsabwicklung und Abrechnung erforderlichen Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden.

### XI. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oyten.

### XII. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Bedingungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich an nächsten kommt.

Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Angebote sind freibleibend.

Stand Januar 2015